



HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD), Dirk Gaw (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 02.08.2019

Gewalt gegen Studentenverbindungen an hessischen Hochschulen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Studentische Korporationen und Studentenverbindungen sind seit mehr als 200 Jahren integraler Bestandteil der Hochschulen und Universitäten. Die Zahl der politisch motivierten Straftaten gegen Verbindungen und ihre Mitglieder stieg in den letzten Jahrzehnten deutlich an. (Siehe: Grobe, Frank: Gewalt gegen Korporationen. Eine Dokumentation über das Jahr 2010, hrsg. vom Convent Deutscher Akademikerverbände, Essen 2011; sowie: Ders.: Gewalt gegen Korporationen. Eine Dokumentation über das Jahr 2011, hrsg. vom Convent Deutscher Akademikerverbände, Essen 2012.)

Seit 2010 dokumentiert die „Initiative für Toleranz und Zivilengagement“ auf ihrer Internetseite (<https://iftuz.wordpress.com/>) „Straftaten und Stimmungsmachen aller Art gegen Studentenverbindungen“. Von 2010 bis heute wurden mindestens 97 Straftaten gegen Studentenverbindungen und deren Mitglieder in Hessen verübt, darunter in Darmstadt (11), Frankfurt am Main (15), Friedberg (1), Gießen (18), Kassel (3) und in Marburg an der Lahn (49).

Der Politikwissenschaftler und Extremismusforscher Dr. Rudolf v. H., ehemaliger Referatsleiter beim Bundesamt für Verfassungsschutz, analysierte die linksextreme Gewalt in einem Aufsatz für die „Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei“ (8/2010). H. schreibt, dass Linksextremisten nur wenig öffentlich wahrgenommen werden und ihre Agitation durch Gewalt unterlegen:

„Linksextremistische Themen und Akteure sind für Teile der Zivilgesellschaft ‚anschlussfähig‘, von einer gesellschaftlichen Ächtung und Isolierung, wie sie (...) gegenüber dem Rechtsextremismus existiert, kann keine Rede sein. Der nächtliche Brandstifter und der verummte Demonstrationsgewalttäter sind demnach nur die delinquente Speerspitze eines Phänomens, das nicht nur Zwischenstufen und Grautöne aufweist, sondern bisweilen auch ins gesellschaftliche Establishment hineinreicht“, kritisiert H. Die linksextreme Szene verfügt „über eine Logistik aus Anlaufstellen, oft öffentliche Gebäude oder Geschäftsstellen örtlicher Gruppen und Parteien, über finanzielle Ressourcen aus öffentlichen Mitteln, politische Unterstützer in kommunalen Parlamenten, Multiplikatoren in den Medien, auch über wirksamen Rechtsschutz. Eine strafrechtliche Ahndung linksextremistischer Gewalt gestaltet sich aus unterschiedlichsten Gründen zumeist äußerst schwierig.“ (siehe: Rudolf v. H.: Linksextremismus und Gewalt – ein symbiotisches Phänomen im Aufschwung, in: „Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei“, Nr. 8/August 2010, S. 6-15:

→ [https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/_dp201008/\\$file/DeuPol1008.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/_dp201008/$file/DeuPol1008.pdf)

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Studentische Verbindungen oder Studentenverbindungen sind Vereinigungen von Studierenden und Absolventen in unterschiedlicher Ausprägung. Zu unterscheiden sind an Universitäten angesiedelte Hochschulgruppen und außeruniversitäre Studierendenverbindungen. Viele außeruniversitäre Studentenverbindungen – Corps, Turnerschaften, Landsmannschaften, Sängerschaften, Burschenschaften und konfessionell geprägte Verbindungen – haben eine über hundert-, zum Teil zweihundertjährige Tradition. Sie haben in dieser Zeit in vielfältiger Art und Weise an der Entwicklung der hessischen Universitäten mitgewirkt und die Universitätsstädte mit ihren häufig markanten Verbindungshäusern mitgeprägt.

Burschenschaften sind heterogen. Entsprechend wird dort ein breites politisches Spektrum abgebildet. Daher besteht auch die Möglichkeit, dass es zu rechtsextremistischen Einflussnahmen auf Burschenschaften kommt oder sich rechtsextremistische Bestrebungen innerhalb von Burschenschaften herausbilden. Eine Gewaltorientierung ist im Rechtsextremismus weit verbreitet. Unter Berücksichtigung dieses Aspektes können zugeordnete Gewaltstraftaten zum Nachteil von Studentenverbindungen durch Klientel der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) – links – unter Umständen mit dem selbst definierten Feindbild erklärt werden.

Die Datengrundlage für die Beantwortung bilden die dem HLKA durch die hessischen Polizeidienststellen übermittelten Straftatenmeldungen im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) für die Jahre 2010 bis 2018, welche als politisch motivierte Gewaltkriminalität eingestuft werden.

Betreffend die Daten für das aktuell laufende Jahr 2019 wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um vorläufige statistische Zahlen handelt, welche sich aufgrund von Nachmeldungen noch erheblich verändern können. Aufgrund des im Rahmen des KPMD-PMK bundesweit festgelegten Stichtages der Erfassung der Fallzahlen eines Jahresberichtszeitraumes zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres können für 2019 finale Zahlen erst nach dem 31. Januar 2020 benannt werden.

Grundsätzlich wurden solche Straftaten vermerkt, bei denen entweder eine Studentenverbindung als Institution oder eines ihrer Mitglieder persönlich betroffen waren und die Tathandlung als politisch motivierte Gewaltkriminalität eingestuft wurde. Bei politisch motivierten Gewaltstraftaten handelt es sich um die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität (PMK), bei welchen eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter vorliegt. Hierunter fallen u.a. Deliktsbereiche wie Tötungs- und Körperverletzungsdelikte oder auch Landfriedensbruch.

Hinsichtlich der seitens der Fragesteller aufgeführten Mindestanzahl von 97 Vorfällen, bei welchen Studentenverbindungen geschädigt wurden, wird darauf hingewiesen, dass für den Zeitraum von 2010 bis 2018 insgesamt 133 Straftaten zum Nachteil von Studentenverbindungen registriert wurden. Hierbei handelt es sich um die gesamte Anzahl aller Delikte inklusive der politisch motivierten Gewaltstraftaten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz und der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

- Frage 1. Gibt es statistische Erhebungen des Landes Hessen über die Gewalt gegen Studentenverbindungen und deren Mitglieder?
Wenn ja, bitte alle Delikte von 2010 bis Juli 2019 nach Studentenverbindung, Ort, Datum, Jahr und Art des Deliktes auflisten.
- Frage 2. In welchem politischen Spektrum sind die Täter zu verorten?
Bitte Delikt-/ Fallzahlen nach linksextrem, rechtsextrem, islamistisch und/oder religiös motiviert aufschlüsseln.
- Frage 3. Gab es Verurteilungen im Rahmen solcher Delikte?
Wenn ja, bitte nach Jahr, Art des Deliktes und Strafmaß aufschlüsseln.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den Zeitraum 2010 bis 2018 sind insgesamt 18 Gewaltstraftaten in Hessen zum Nachteil von Studentenverbindungen bzw. deren Mitglieder zur Anzeige gebracht worden. Hiervon werden 17 Straftaten der PMK – links – zugeordnet. Eine Straftat wurde aufgrund fehlender Anhaltspunkte dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität „PMK – nicht zuzuordnen“ zugeordnet. Nähere Angaben zu den Gewaltdelikten sind der Anlage zu entnehmen.

- Frage 4. Hat die Landesregierung Kenntnis über eine Zusammenarbeit bzw. personelle, wie auch finanzielle Verknüpfungen zwischen der Antifa und/oder anderen links-(autonomen) Bündnissen gegen Studentenverbindungen mit anderen politischen Organisationen bzw. Parteien wie z.B.: Linksjugend, Grüne Jugend, Jusos, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE?
Wenn ja, bitte nach Parteien/Institutionen, sowie ggf. Fördersumme nach Jahren aufschlüsseln.

Grundsätzlich ist der Begriff der „Antifa“ unbestimmt bzw. bezieht sich nicht auf einen konkret bestimmbar Personenzusammenschluss. Autonome Bündnisse, die sich ausschließlich bzw. explizit gegen Studentenverbindungen richten, sind den hessischen Sicherheitsbehörden aktuell für Hessen nicht bekannt. Darüber hinaus stehen Studentenverbindungen seit jeher im Fokus von Autonomen, da sie von diesen im rechtsextremistischen Bereich verortet werden. Eine entsprechende Agitation gegen diese Verbindungen aus dem linksextremistischen Spektrum ist wahrnehmbar, jedoch oftmals nicht konkret einer Gruppierung zuzuordnen.

- Frage 5. Wie sieht eine Einordnung der Straftat aus, wenn der Täter nicht ermittelt werden konnte?
Wird dann bei verbotenen rechtsextremen Symbolen automatisch von Rechtsextremismus ausgegangen?

Sobald eine Straftat der PMK zugeordnet wird, unterliegt der Sachverhalt grundsätzlich einer Individualbetrachtung, um eine Zuordnung zu einem Phänomenbereich der PMK vornehmen zu können. Dies erfolgt insbesondere hinsichtlich der Eigenschaft des Opfers, der Tatörtlichkeit, des Angriffsziels und der sich bei unbekanntem/n Täter/n daraus eventuell ableitenden Motivlage.

Sollte die Zuordnung einer politisch motivierten Straftat nicht unter den Phänomenbereichen der PMK – links –, PMK – rechts –, PMK – ausländische Ideologie – oder PMK – religiöse Ideologie – subsumierbar sein, erfolgt die Zuordnung zum Phänomenbereich PMK – nicht zuzuordnen.

Frage 6. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob die Identitätsfeststellung bei Tätern, welche sich nach einer Tat in ein durch überwiegend mit öffentlichen Mitteln subventioniertes links- (autonomes) Haus flüchten, durch die Polizei unterlassen wird.
Wenn ja, bitte nach Delikt, Jahr, Ort und Fördergeldhöhe des Ortes aufschlüsseln.

Die Durchführung jeder polizeilichen Identitätsfeststellung unterliegt den rechtlichen Voraussetzungen der StPO bzw. des HSOG. Sofern diese gegeben sind, wird jede Identitätsfeststellung – sofern keine polizeitaktischen Erwägungen entgegenstehen – vollzogen. Die ideologische/politische Ausrichtung des Täters bzw. dessen Feststellungsort sind hiervon unabhängig.

Frage 7. Fördert die Landesregierung mit öffentlichen Mitteln Liegenschaften an hessischen Hochschulstandorten, welche durch linke Gruppierungen regelmäßig genutzt werden und wird durch diese Nutzung auch linksradikalen und -extremen oder autonomen Gruppierungen Zugang gewährt?
Wenn ja, bitte nach Ort, und Höhe der Fördersumme pro Jahr seit 2014 aufschlüsseln.

Das Land Hessen überlässt den Hochschulen Landesliegenschaften zur eigenverantwortlichen Nutzung. Die Nutzung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der gem. § 3 des Hessischen Hochschulgesetzes festgelegten Aufgaben der Hochschulen, d.h. Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste sowie der Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Überlassung an die Hochschulangehörigen, darunter die Studierenden bzw. studentischen Gruppen, erfolgt durch ein Verfahren, dem die Grundsätze der Gleichbehandlung und Sachlichkeit zugrunde liegen. Die darüber hinausgehende Überlassung von Räumen an Dritte kommt in Randzeiten zu marktüblichen Konditionen in Betracht.

Wiesbaden, 26. November 2019

Peter Beuth

Anlagen

Anlage zur Kleinen Anfrage Drucksache 20/988

Antwort zu den Fragen 1-3

Lfd. Nr.	Tatdatum	Tatort	Deliktsbezeichnung	Phänomenbereich	Extremistische Straftat	Name der betroffenen Institution bzw. Zugehörigkeit der betroffenen Person	Ermittlungs-/ Strafverfahren	
							Zeitpunkt	Ergebnis
1	19.06.2010	Marburg	252 StGB	Links	Ja	Burschenschaft Corps Guestphalia-Suevborussia	20.09.2010	Einstellung gem. § 170 II StPO (Täter unbekannt)
2	19.06.2010	Marburg	125 StGB	Links	Ja	Marburger Burschenschaft Germania	Im Vorgangverwaltungssystem nicht oder nicht mehr erfasst.	
3	24.10.2010	Gießen	224 StGB	Links	Ja	Gießener Burschenschaft Frankonia	11.10.2012	Einstellung gem. § 153a II Nr. 2 StPO (Geldbuße)
4	15.06.2011	Marburg	306a StGB	Links	Ja	Burschenschaft Alemannia Marburg	09.11.2011	Einstellung gem. § 170 II StPO (Täter unbekannt)
5	16.07.2011	Gießen	315b StGB	Links	Ja	Landsmannschaft Chattia Gießen	22.02.2012	Einstellung gem. § 170 II StPO
6	23.07.2011	Marburg	250 StGB	Links	Ja	Burschenschaft Arminia Marburg	24.10.2011	Einstellung gem. § 170 II StPO (Täter unbekannt)
7	15.06.2012	Gießen	224 StGB	Links	Nein	Landsmannschaft Spandovia Berlin	12.07.2012	Einstellung gem. § 170 II StPO
8	26.01.2014	Marburg	223 StGB	Links	Nein	Schwarzburgverbindung Frankonia zu Marburg	14.04.2014	Einstellung gem. § 170 II StPO (Täter unbekannt)

Lfd. Nr.	Tatdatum	Tatort	Deliktsbezeichnung	Phänomenbereich	Extremistische Straftat	Name der betroffenen Institution bzw. Zugehörigkeit der betroffenen Person	Ermittlungs-/ Strafverfahren	
							Zeitpunkt	Ergebnis
9	06.07.2014	Marburg	223 StGB	Links	Ja	Marburger Burschenschaft Germania	15.01.2015	Strafbefehl 50 Ts zu je 15 €
10	06.07.2014	Marburg	223 StGB	Links	Nein	Teilnehmer des Marktfrühschoppens (Aufschlüsselung nach Burschenschaften etc. nicht möglich)	14.10.2015	Urteil LG Marburg: 100 Ts zu je 14 €
11	16.11.2014	Marburg	224 StGB	Links	Ja	Marburger Burschenschaft Rheinfranken Marburger Burschenschaft Germania Burschenschaft Normannia-Leipzig zu Marburg	26.10.2016	Einstellung gem. § 170 II StPO (Täter unbekannt)
12	23.01.2015	Marburg	125 StGB	Links	Ja	Marburger Burschenschaft Germania Landsmannschaft Chattia zu Marburg Turnerschaft Philippina-Saxonia zu Marburg Marburger Wingolf	15.06.2015	Einstellung gem. § 170 II StPO (Täter unbekannt)
13	16.01.2016	Marburg	224 StGB	nicht zuzuordnen	Nein	Studentenverbindung Frankonia	28.04.2016	Einstellung gem. § 170 II StPO (Täter unbekannt)
14	12.02.2016	Marburg	224 StGB	Links	Ja	Marburger Burschenschaft Germania	15.04.2016	Einstellung gem. § 170 II StPO (Täter unbekannt)
15	12.11.2017	Marburg	224 StGB	Links	Nein	Landsmannschaft Hasso-Guestfalia	13.06.2018	Einstellung gem. § 170 II StPO (Täter unbekannt)

Lfd. Nr.	Tatdatum	Tatort	Deliktsbezeichnung	Phänomenbereich	Extremistische Straftat	Name der betroffenen Institution bzw. Zugehörigkeit der betroffenen Person	Ermittlungs-/ Strafverfahren	
							Zeitpunkt	Ergebnis
16	11.02.2018	Frankfurt am Main	249 StGB	Links	Nein	Landsmannschaft Frankonia Frankfurt am Main	06.06.2018	Einstellung gem. § 170 II StPO (Täter unbekannt)
17	23.04.2018	Marburg	224 StGB	Links	Ja	Burschenschaft Normannia-Leipzig zu Marburg	29.10.2018	Einstellung gem. § 170 II StPO (Täter unbekannt)
18	08.10.2018	Marburg	224 StGB	Links	Nein	Marburger Burschenschaft Rheinfranken	03.01.2019	Einstellung gem. § 170 II StPO (Täter unbekannt)